



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 0 823 521 A3**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:
10.11.1999 Patentblatt 1999/45

(51) Int. Cl.⁶: **E05C 9/02**, E05C 17/16

(43) Veröffentlichungstag A2:
11.02.1998 Patentblatt 1998/07

(21) Anmeldenummer: **97111402.0**

(22) Anmeldetag: **05.07.1997**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE CH DE DK ES FI FR GB GR IE IT LI LU MC
NL PT SE**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV RO SI

(30) Priorität: **08.08.1996 DE 19632104**

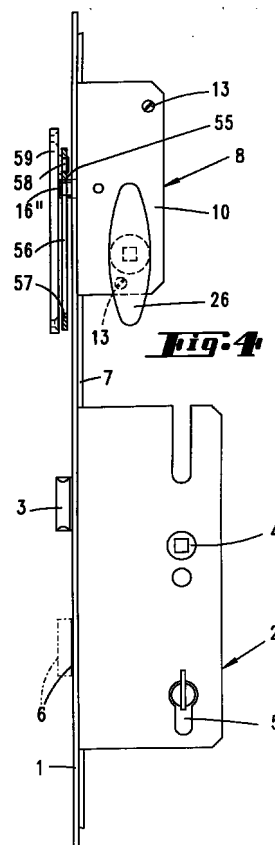
(71) Anmelder:
**KARL FLIETHER GmbH & Co.
D-42551 Velbert (DE)**

(72) Erfinder: **Brand, Horst
42553 Velbert (DE)**

(74) Vertreter:
**Grundmann, Dirk, Dr. et al
Corneliusstrasse 45
42329 Wuppertal (DE)**

(54) **Treibstangenverschluss**

(57) Die Erfindung betrifft einen Treibstangenverschluss mit einem flügelseitigen, einen Hauptriegel (6) aufweisenden Hauptschloß (2) und einer durch Betätigung des Hauptschlusses (2) entlang einer Stulpe (1) verlagerbaren Treibstange (7) zur Betätigung eines mit einem rahmenseitigen Sperrschwenkbügel (57) zusammenwirkenden Sperriegels (16) eines Zusatzschlusses (8). Zwecks Erzielung eines erhöhten Sicherheitswertes schlägt die Erfindung vor, daß beim Rückschließen des Hauptriegels (6) aus einer ersten vorgeschlossenen Stellung der Sperriegel (16) des Zusatzschlusses (8) in die Sperrschwenkbügel-Fangstellung ausfährt und nach einer zweiten Vor- und Rückschließbetätigung des Hauptschlusses (6) in das Zusatzschloß (8) vollständig zurückgefahren ist.



EP 0 823 521 A3



Europäisches
Patentamt

EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

der nach Regel 45 des Europäischen Patent-
übereinkommens für das weitere Verfahren als
europäischer Recherchenbericht gilt

Nummer der Anmeldung

EP 97 11 1402

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
D,A	DE 35 03 466 A (ROHRBACHER SCHLOSSERWARENFABRIK WILH. GRUNDMANN) 7. August 1986 (1986-08-07) * das ganze Dokument *	1	E05C9/02 E05C17/16
A	DE 295 09 503 U (GRETSCH-UNITAS GMBH BAUBESCHLÄGE) 14. September 1995 (1995-09-14) * das ganze Dokument *	1	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)
			E05C
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
Die Recherchenabteilung ist der Auffassung, daß ein oder mehrere Ansprüche, den Vorschriften des EPÜ in einem solchen Umfang nicht entspricht bzw. entsprechen, daß sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik für diese Ansprüche nicht, bzw. nur teilweise, möglich sind. Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche: Siehe Ergänzungsblatt C			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
DEN HAAG		17. September 1999	
		Prüfer	
		Westin, K	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : mündliche Offenbarung P : Zwischenliteratur T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentedokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			

EPO FORM 1503 03.82 (P04C09)



Europäisches
Patentamt

**UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE
ERGÄNZUNGSBLATT C**

Nummer der Anmeldung
EP 97 11 1402

Vollständig recherchierte Ansprüche:

1

Unvollständig recherchierte Ansprüche:

2-14 (nur in der abhängigen Form recherchiert)

Grund für die Beschränkung der Recherche:

Wegen der Angabe "oder insbesondere danach" in den Ansprüchen 2-14 sind diese Ansprüche sowie als unabhängige als abhängige Ansprüche anzusehen. Jeder dieser Ansprüche bezieht sich jedoch auf Merkmale eines vorhergehenden Anspruch zurück (vgl. z.B. "am Sperrriegel" in Anspruch 2 und "einem ... Sperrriegel" in Anspruch 1). Die Merkmalskombination des Anspruchs 2 in seiner unabhängigen Form ist damit nicht definiert, und es nicht feststellbar welche Merkmale des Anspruchs 1 eine unabhängige Form des Anspruchs 2 umfassen dürfte. Eine sinnvolle Recherche der unabhängigen Form des Anspruchs 2 ist darum nicht möglich. Die gleiche Argumentation gilt auch für die Ansprüche 3-14.

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 97 11 1402

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

17-09-1999

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument	Datum der Veröffentlichung	Mitglied(er) der Patentfamilie	Datum der Veröffentlichung
DE 3503466 A	07-08-1986	FR 2576628 A CH 666321 A	01-08-1986 15-07-1988
DE 29509503 U	14-09-1995	KEINE	

EPO FORM P0461

Für nähere Einzelheiten zu diesem Anhang : siehe Amtsblatt des Europäischen Patentamts, Nr.12/82